

## **Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Asbach-Bäumenheim e.V.“**

Der aus der am 24. September 1872 gegründeten „Freiwilligen Feuerwehr Asbach“ hervorgegangene Verein „Freiwillige Feuerwehr Asbach-Bäumenheim“ gibt sich folgende neue Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Asbach-Bäumenheim e.V.". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nördlingen eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Asbach-Bäumenheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder sein.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden oder bei einem der stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung der Aufnahme ist sie nicht verpflichtet, etwaige Gründe anzugeben.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgegebenen Stimmen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- d) Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und in dem Schreiben auf die Streichung hingewiesen worden ist.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Generalversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Dies gilt ebenso für Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft,
- der Vorstand gemäß § 26 BGB und
- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

### **§ 8 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern (Vorstandschaftsmitglieder):

- a) dem Vorsitzenden
- b) aus bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) aus bis zu 2 Schriftführern
- d) aus bis zu 2 Kassenwarten
- e) bis zu 5 weiteren Beisitzern
- f) dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Asbach-Bäumenheim, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a) bis d) gewählt sind.

2. Die unter Absatz 1 a) bis e) genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Generalversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

Die Vorstandschaft ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestellen, die ihr gegenüber unmittelbar verantwortlich sind.

2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende und
- b) die bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) die bis zu 2 Schriftführer und
- d) die bis zu 2 Kassenwarte.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein und einen der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands im Sinne des § 9 Ziff. 2.

Im Innenverhältnis gilt:

- Die weiteren Mitglieder des Vorstands nach § 9 Ziffer 2 sind nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über EUR 1.500,00 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.

### **§ 10 Sitzung der Vorstandschaft**

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, in Textform einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitgliedes.

2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Generalversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird.

3. Jede Generalversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, in Textform und durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mit zu veröffentlichen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich mit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Form- und fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Die Vorstandschaft ist an die Frist nicht gebunden.

## **§ 13 Beschlussfassung der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Generalversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder – teilnahme- und stimmberechtigt. Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom die Versammlung leitenden Vorstandschaftsmitglied festgesetzt.

5. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom die Versammlung leitenden Vorstandschaftsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Namen des die Versammlung leitenden Vorstandschaftsmitglied, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

#### **§ 14 Ehrungen**

Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

#### **§ 15 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Asbach-Bäumenheim, den

2021